

Gesellschaftsvertrag

DER STEG gGmbH

Gesellschaft zur Förderung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

in der Fassung vom 30.11.2015

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:

DER STEG gGmbH,
Gesellschaft zur Förderung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweils gültigen Fassung“.
- (2) Sie will Einrichtungen und Maßnahmen fördern, verwirklichen und unterhalten, die psychisch Kranken oder von psychischer Erkrankung bedrohten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Unterstützung bei der Eingliederung in allen Lebensbereichen bieten. Soweit möglich, verfolgt sie dabei integrative Ansätze. Diese Zwecke erfüllt die DER STEG gGmbH insbesondere durch den Betrieb von Therapeutischen Wohngruppen, Betreutem Einzelwohnen, Ambulanten Hilfen zur Erziehung, Flexiblen Tagesstätten, Sozialassistenz, Soziotherapie etc.. Die Gesellschaft arbeitet dabei mit verschiedenen Kostenträgern (Jugendämter, Sozialämter, Krankenkassen etc.) zusammen. Dabei greift die DER STEG gGmbH immer wieder neue Entwicklungen zum Wohle der betreuten Klienten auf.
- (3) Die Gesellschaft ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin e.V.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mit-

teln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 96.000,00 EUR.
- (2) Es sind sechs Stammeinlagen zu je 16.000,00 EUR gebildet.
- (3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe dadurch erbracht, dass

die Gesellschafter den Verein DER STEG e.V., Alt-Reinickendorf 29 in 13407 Berlin formwechselnd nach den §§ 190 ff UmwG in diese gGmbH rückwirkend zum 01.01.2006 umgewandelt haben,

das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen des vorgenannten Vereins den Nennbetrag des Stammkapitals der Gesellschaft übersteigt.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5 Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Alleinvertretung verliehen werden.
- (2) Eine Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des §181 BGB darf sich nur auf Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen beziehen oder jeweils nur für ein einzelnes Rechtsgeschäft erteilt werden.

- (3) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und den Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.

§ 6 weggefallen

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist unter anderem die Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlüsse über die Ergebnisverwendung sowie die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Das Schreiben ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Einschreiben zur Post zu geben oder gegen Quittung zu übergeben. Jeder Geschäftsführer ist zur Einberufung berechtigt. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Gesellschafter, denen allein oder gemeinsam mindestens 20 % des Stammkapitals (§3 Abs. 1) zustehen, es verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, ist der (sind die) Gesellschafter, der (die) ein solches Verlangen gestellt hat (haben), selbst berechtigt, die Gesellschaftsversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens 50 % des Stammkapitals (§ 3 Abs. 1) vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Gesellschafter stimmen in eigenen Angelegenheiten mit ab, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

- (2) Gesellschafterbeschlüsse können – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften -, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch durch Telefax, Email oder schriftlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- (3) Je 1.000,00 EUR eines Geschäftsanteils (§ 3 Abs. 2) gewährt eine Stimme.
- (4) Die Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind zu protokollieren und von einem alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer oder von mindestens zwei Geschäftsführern zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist das Protokoll in Kopie zuzusenden.
- (5) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

§ 9 Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Liquidation

Änderungen des Gesellschaftsvertrages müssen mit der Zustimmung von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; dies gilt auch für die Kapitalerhöhung, -herabsetzung und Liquidation sowie eine Umwandlung.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und – soweit gesetzlich erforderlich – der Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern zu unterschreiben.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführer zu beschließen (§ 7 Abs. 1). Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführer gelten als erfolgt durch Unterzeichnung durch die Gesellschafter, die dem aufgestellten Jahresabschluss zugestimmt haben.

§ 11 Gewinnverwendung

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

§ 12 Verfügung über und Teilung von Geschäftsanteilen, Arbeitnehmerschluss

- (1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Geschäftsführung darf die Zustimmung nur erteilen, wenn sie hierzu durch Beschluss mit mindestens 75 % der Gesellschafterversammlung mit allen abgegebenen Stimmen ermächtigt worden ist.
- (2) Wird die Zustimmung nicht erteilt, gilt mit dem ablehnenden Beschluss der Anteil als gekündigt.
- (3) Die Sicherungsabtretung, die Verpfändung oder die Bestellung eines Nießbrauches an einem Geschäftsanteil oder an Teilen von Geschäftsanteilen sind unzulässig.
- (4) Arbeitnehmer der Gesellschaft können nicht Gesellschafter sein.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch einen Gesellschafterbeschluss, der mit mindestens 50% der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, eingezogen werden, wenn:
 - a. über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung –ausgenommen mangels Masse– eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
 - b. in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird;
 - c. er Nießbrauchrechte oder Unterbeteiligungen einräumt;
 - d. in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der eine Ausschließung rechtfertigen würde. Ein solcher Grund wäre insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter durch seine Person oder sein Verhalten die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich macht

oder erheblich gefährdet oder wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters für die Gesellschaft und die anderen Gesellschafter unzumutbar erscheint;

- e. der Gesellschafter als Arbeitnehmer in die Dienste der Gesellschaft tritt.
- (2) Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht; seine Stimmen zählen nicht mit.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil unter Beachtung der §§ 30 bis 33 GmbHG von der Gesellschaft erworben, auf die verbleibenden Gesellschafter, oder auf einen neuen Gesellschafter übertragen wird.

§ 14 Erbfolge

Im Fall des Todes eines Gesellschafters wird/werden der/die Gesellschaftsanteil(e) eingezogen. Anstatt der Einziehung kann die Gesellschaft auch verlangen, dass der oder die Gesellschaftsanteil(e) auf die Gesellschaft, auf die verbleibenden Gesellschafter oder aber an einen Dritten übertragen wird.

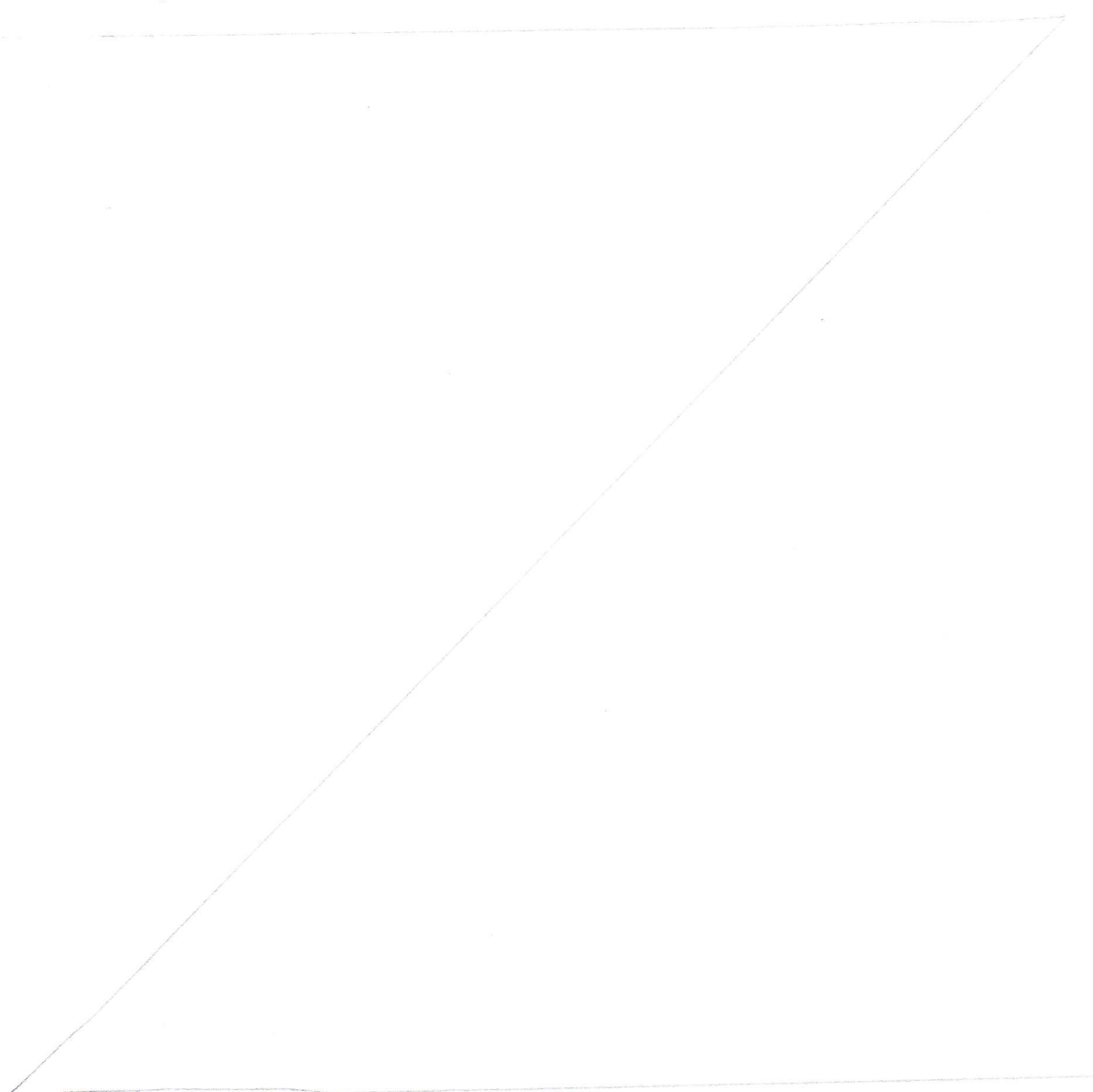
§ 15 Kündigung und Auflösung

Bei Kündigung der Gesellschaft oder Austritt eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann auch verlangen, dass der gekündigte Gesellschaftsanteil auf eine von der Gesellschafterversammlung benannte Person übertragen wird.

§ 16 Vermögenszuwendung

Das bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen der Gesellschaft fällt dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V. zu, der das Vermögen weiterhin ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Begünstigte nicht mehr existieren, fällt das Vermögen der Gesellschaft dem Haushalt des Landes Berlin zu und ist auch dort weiterhin ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

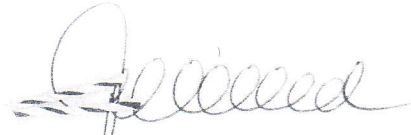
§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
 - (2) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
 - (3) Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Rechtsanwalts-, Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten) bis zur Höhe von 9.600,00 EUR (max. 10 % des gebildeten Stammkapitals).
- 

Bescheinigung gemäß § 54 Abs. I Satz 2 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit den in der Urkunde zu meiner UR-Nr. B 646/2015 vom 30.11.2015 gefassten Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages überein; die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Berlin, den 03. Dezember 2015



Carsten Brekenfeld, Notar